

Lieber Kunde,

bitte schenken Sie diesen Geschäftsbedingungen Ihre Aufmerksamkeit, denn mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese Geschäftsbedingungen, die Ihnen vor Ihrer Buchung übermittelt werden an. Sie gelten für alle Internetangebote der Firma Show Contact – Klaus Densow Promotion oder deren Verkaufspartnern. (Nachfolgend „Veranstalter“ genannt)

1. Anmeldung, Bestätigung

- 1.1 Mit Ihrer Bestellung bieten Sie dem Veranstalter den Abschluss des Events verbindlich an. Der Eventvertrag wird für den Veranstalter verbindlich, wenn dieser Ihnen die Buchung und den Preis des Events schriftlich bestätigt.
- 1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Kunden auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Kunde wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.3 Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung (Ziffer 1.1 Satz 2), die alle wesentlichen Angaben über die von Ihnen gebuchten Reiseleistungen enthält. Weicht die Bestätigung von Ihrer Anmeldung ab, ist der Veranstalter an das neue Angebot 10 Tage gebunden. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn Sie innerhalb dieser Frist das Angebot annehmen.
- 1.4 Vormerkungen sind Anmeldungen für noch nicht ausgeschriebene Events. Sie werden nach Verfügbarkeit in Festbuchungen umgewandelt, sobald das neue Event feststeht.
- 1.5 Sofern Sie lediglich eine Eintrittskarte eines Fremdanbieters ohne weitere Reiseleistungen buchen, tritt der Veranstalter nur als Vermittler einer Fremdleistung auf. Durch den Erwerb vermittelter Eintrittskarten kommen vertragliche Beziehungen ausschließlich zwischen Ihnen und dem jeweiligen Anbieter zustande. Den Namen des jeweiligen Anbieters entnehmen Sie bitte der Eintrittskarte.

2. Bezahlung

- 2.1 Bei Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung der Bestätigung die Anzahlung in Höhe von 40% des Gesamtpreises fällig.
- 2.2 Der restliche Preis wird fällig wie auf der Buchungsbestätigung aufgeführt.
- 2.3 Die Beträge für An- und Restzahlung und ggfls. Stornierung ergeben sich aus der Bestätigung. Die Gebühren im Falle einer Stornierung (vgl. Ziffer 5), Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren (vgl. Ziffer 7) sowie Gebühren für individuelle Reisegestaltung (vgl. Ziffer 3.4 und Mahnkosten (vgl. Ziffer 2.9) werden jeweils sofort fällig.
- 2.4 Sämtliche Zahlungen erfolgen an den Veranstalter
 - 2.4.1 Bei der Zahlung im Lastschriftverfahren benötigt der Veranstalter Ihre Bankverbindung, Ihre Adresse oder die Adresse des Unterlagenempfängers, sowie Ihr Einverständnis zum Lastschriftverfahren.
 - 2.4.2 Generell wird der Zahlungsbetrag innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss, der Betrag für die Restzahlung ca. 6 Wochen vor Reiseantritt abgebucht, letzterer jedoch nicht, bevor die Anforderungen gemäß Ziffer 2.2 erfüllt sind.
- 2.5 Im Ausnahmefall können sowohl die Anzahlung, als auch bei Entgegennahme der Eventunterlagen, die Zahlung des Restpreises in bar in unserem Büro geleistet werden.
- 2.6 Eine Änderung der Zahlungsart ist nicht möglich.
- 2.7 Sollten Ihnen Ihre Unterlagen nicht bis spätestens 4 Tage vor dem Event zugestellt worden sein, so wenden Sie sich bitte umgehend an unser Büro oder senden uns eine Email: densow@aol.com. Bei kurzfristigen Buchungen ab 7 Tage vor dem Event erhalten Sie Ihre Unterlagen nach Absprache mit unserem Büro. In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, die Unterlagen nach Erhalt sorgsam zu überprüfen.
- 2.8 Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet und zahlen Sie auch nach Mahnung mit Nachfristsetzung nicht, kann der Veranstalter von dem jeweiligen Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Mangel vorliegt. Der Veranstalter kann bei Rücktritt von dem Eventvertrag als Entschädigung Rücktrittsgebühren gemäß Ziffer 5.5.1 verlangen.
- 2.9 Wenn Sie Zahlungen trotz Fälligkeit nicht leisten, behält sich der Veranstalter zudem vor, für die zweite Mahnung eine Mahnkostenpauschale in Höhe von 20,00.- € zu erheben. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedriger Kosten bleibt Ihnen unbenommen.

3. Leistungen, Preise

- 3.1 Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen (z.B. Flyer, Internet) und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Bestätigung. Vor Vertragsabschluss kann der Veranstalter

jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die der Kunde vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

3.2 Sollte es sich bei dem Event um eine Veranstaltung in Verbindung mit einer Anreise oder z.B. Unterkunft handeln, so beauftragt der Kunde den Veranstalter damit, alle anfallenden Transporte, Unterbringung wie in der Eventbeschreibung vorgegeben für den Kunden zu veranlassen. Der Veranstalter bucht in diesem Fall für den Kunden einen Flug, Transfer so wie es in den Eventunterlagen beschrieben wurde, ein Hotel zu Lasten des Kunden. Der Veranstalter ist gemäß der Verordnung (EG) 2111/2005 vom 14.12.2005 verpflichtet, Sie bei Buchung über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtsunternehmen(s) zu unterrichten.

3.3 Flugbeförderungen

Der Veranstalter weist darauf hin, dass es bei Direktflügen aus Flug- und programmtechnischen Gründen zu Zwischenlandungen kommen kann. Die endgültige Festlegung der obliegt dem Veranstalter und wird mit den Eventunterlagen zugesandt, entweder per Email oder Post. Nur die Flugzeiten die der Veranstalter oder die jeweilige Fluglinie bekannt gibt sind verbindlich. Auf Charter- und Linienflügen beträgt das Freigepäck in der Economy Class im Regelfall 20kg pro Person, zzgl. ein kleines Handgepäck. Der Transport des Sondergepäcks vom Zielflughafen zum Hotel und zurück ist ausschließlich Sache des Gastes. Wir empfehlen dringend, Geld, Wertgegenstände, technische Geräte und Medikamente ausschließlich im Handgepäck zu befördern.

3.4 Der Veranstalter bemüht sich, Ihrem Wunsch nach Sonderleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung (Ziffer 3.1) ausgeschrieben sind, z.B. Zimmer benachbart oder Zimmer in bestimmter Lage, nach Möglichkeit zu entsprechen. Partnerfirmen oder Internetanbieter sind weder vor noch nach Abschluss des Eventvertrages berechtigt, ohne schriftliche Bestätigung des Veranstalters, von Leistungsbeschreibungen bzw. bereits abgeschlossenen Verträgen, abweichende Zusagen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, soweit sie hierzu nicht gesondert bevollmächtigt sind.

3.4.1 Bei Sonderwünsche oder Umbuchungen z.B. des Fluges oder der Zimmerkategorie, behält der Veranstalter vor zu den ggfls. entstehenden Mehrkosten, eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.

3.5 Verpflegung

Bitte beachten Sie, dass innerhalb einer Wohneinheit nur identische Verpflegungsleistungen gebucht werden können.

3.6 Reiseverlängerung

Falls Sie über das Event hinaus länger an Ihrem Urlaubsort bleiben wollen, sprechen Sie bitte möglichst frühzeitig den Betreuer des Veranstalters oder die örtliche Vertretung des Veranstalters an. Wir verlängern Ihren Aufenthalt gerne, wenn entsprechende Unterbringungs- und Rückbeförderungsmöglichkeiten verfügbar sind. Die Kosten für eine Verlängerung sind vor Ort an den Veranstalter zu zahlen. Bitte beachten Sie die mit Ihrer Rückreise verbundenen tariflichen Bedingungen.

3.7 Eventleiter, Betreuung

Bei dem angebotenen Event werden Sie vor Ort von den Teambetreuern des Veranstalters bzw. von örtlichen Vertretern des Veranstalters betreut. Bei unseren Angeboten steht Ihnen ein Ansprechpartner für Notfälle, Beanstandungen und sonstige außergewöhnliche Vorkommnisse telefonisch zur Verfügung. Einzelheiten, Anschriften und Telefonnummern entnehmen Sie bitte den reiseunterlagen oder der Informationsmappe in Ihrem Hotel. Bei eventuellen Vorkommnissen, Verspätungen oder Stornierungen ist nur der Veranstalter Ihr verbindlicher Ansprechpartner. Nebenabreden mit anderen Anbietern der Fluggesellschaft oder dem Hotel sind nicht verbindlich und auch nicht Bestandteil des Eventvertrages.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des gebuchten Events nicht beeinträchtigen. Flugzeiten sind wie auf dem Flugschein angegeben vorgesehen. U.a. aufgrund der zeitweiligen Überlastung des internationalen Luftraumes können Flugverspätungen oder auch Verschiebungen sowie Änderungen der Streckenführung in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, insbesondere soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen

unverzüglich in Kenntnis zu setzen, ggfls. wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4.2 Der Veranstalter behält sich vor, den im Eventvertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Flughafengebühren nach Vertragsabschluss wie folgt zu ändern

4.2.1 Erhöhen sich bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Veranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Veranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittel geteilt, Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter vom Reisenden verlangen.

4.2.2 Werden die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Abgaben wie Flughafengebühren gegenüber dem Veranstalter erhöht, so kann der Preis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

4.2.3 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises, hat der Veranstalter den Kunden unverzüglich darüber zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Die in diesem Absatz genannten, wechselseitigen Rechte und Pflichten, gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung.

4.2.4 Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach Erklärung des Veranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn/Rücktrittsgebühren

5.1. Sie können jederzeit vor Eventbeginn von dem Event zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter per Post oder per Email (Anschriften siehe unten) Der Rücktritt ist nur schriftlich zu erklären und wird auch nur in der Form akzeptiert. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Sollte keine schriftliche Rücktrittserklärung rechtzeitig beim Veranstalter eingehen, so gilt das Event als „Besucht“ und eine Erstattung seitens des Veranstalters entfällt und der komplette Reisepreis fällig.

5.2 Wenn Sie von dem Event zurücktreten, verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Eventpreis. Stattdessen kann der Veranstalter, soweit der Rücktritt bzw. der Nichtantritt des Events von ihm zu verantworten ist und nicht ein Fall von höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung in Abhängigkeit von dem jeweiligen Eventpreis für die bis zum Rücktritt/Nichtantritt getroffenen Vorkehrungen und seine Aufwendungen (Rücktrittsgebühren) verlangen. Diese Rücktrittsgebühren sind in Ziffer 5 unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Beginn in einem prozentualen Verhältnis zum Buchungspreis pauschaliert. Gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Leistungen sind dabei berücksichtigt.

5.3 Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Eventteilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Dokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Veranstaltungsort, Abflughafen oder Abreiseort einfindet oder wenn die Reise wegen nicht vom Veranstalter zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente, wie z.B. Reisepass oder notwendige VISA, nicht angetreten wird.

5.4. Es bleibt Ihnen unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt des Events keine oder wesentliche niedrigere Kosten entstanden sind, als die vom Veranstalter in der im Einzelfall anzuwendenden Pauschale (siehe nachstehende Ziffer 5.5.1)

5.5. Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt in der Regel pro Person/pro Wohneinheit bei Stornierungen:

5.5.1 Standard Gebühren:

Bis zum 31. Tag vor dem Event/Reiseantritt 40%

Ab dem 30 Tag vor dem Event/Reiseantritt 50%

Ab dem 20. Tag vor dem Event/Reiseantritt 80%

Ab dem 10. Tag vor dem Event/Reiseantritt bis zum Tag des Events oder bei Nichtantritt der Reise 100% des Reisepreis.

Diese Gebührenaufstellung, gilt nur in Verbindung mit der Buchung eines Einzel-, Doppel- oder Familienzimmer. Sollten Sie eine Junior –Suite oder Suite gebucht haben, verändern sich die Stornogebühren individuell und sind vom Veranstalter abhängig zu berechnen, da diese Zimmer zur Einzelanmietung nicht buchbar sind. Sollte das Event zu anderen An- oder Abreisezeiten als die Hauptgruppe gebucht worden sein, so können die Stornogebühren von den hier angegebenen Gebühren abweichen und höher ausfallen. Wie hoch die Gebühren in diesem Fall ausfallen, hängt von den Stornierungskosten der jeweiligen Fluggesellschaft ab. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, die Gebühren angemessen anzuheben.

6.1 Ihr Recht, einen Ersatzteilnehmer zu stellen (siehe unten Ziffer 8.2) bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

7. Umbuchen, Ersatzperson

7.1. Auf Ihren Wunsch bietet der Veranstalter, soweit durchführbar, bis zum 31. Tag vor dem Event die Möglichkeit der Umbuchung. Dafür werden im Regelfall eine Gebühr zwischen 50 – 70,00.- € pro Person erhoben. Als Umbuchungen gelten z.B. Änderungen des An./Abreisetermins, der Unterkunft oder der Beförderung.

7.2. Bis zum Reiseantritt kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an den Veranstalter. Dieser kann dem Eintritt des Dritten anstelle des Kunden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Event Anforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist der Veranstalter berechtigt, zusätzlich die entstehenden Mehrkosten gegenüber Leistungsträgern (z.B. Fluggesellschaften etc.) für die ihm durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Bearbeitungskosten in Rechnung zu stellen. Der Nachweis mit dem Eintritt des Dritten nicht entstandener oder wesentlich niedrigeren Kosten bleibt Ihnen unbenommen. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Kosten, haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

8.1. Der Veranstalter kann das Event ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung des Events trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Veranstalter vom Kunden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich ein Teilnehmer in solchem Maß vertragswidrig verhält, das die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Der Veranstalter behält jedoch den Anspruch auf den Eventpreis. Eventuell anfallende Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der „Störer“ selbst. Der Veranstalter muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger.

8.2. Der Veranstalter kann bei Nichterreichen einer in der jeweiligen Leistungsbeschreibung und in der Eventbestätigung angegebenen Mindestteilnehmerzahl bis 5 Wochen vor Beginn des Events davon zurücktreten. Der Veranstalter informiert Sie selbstverständlich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Die Rücktrittserklärung wird dem Kunden unverzüglich zugestellt. Sie erhalten den gezahlten Reisepreis dann umgehend zurück.

9. Außergewöhnliche Umstände – Höhere Gewalt

9.1 Wegen der Kündigung des Eventvertrages in Fällen höherer Gewalt verweisen wir auf § 651j BGB. Dieser hat folgenden Wortlaut:

1. Wird das Event infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Kunde den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

2. Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so findet die Vorschrift des § 651 e ABS 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

10. Abhilfe/Minderung/Kündigung

10.1 Wird eine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

10.2 Der Kunde kann nach Rückkehr von dem Event eine Minderung des Buchungspreises verlangen, falls Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Mangel unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.

10.3 Wird ein Event infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen –(Schriftform empfohlen), kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden das Event infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist, von dem Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Kunde den Anspruch auf Rückbeförderung. Er schuldet dem Veranstalter nur den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

11. Haftung

11.1 Bei Vorliegen eines Mangels kann der Kunde unbeschadet der Herabsetzung des Buchungspreises (Minderung) oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Mangel des Events beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat. Er kann Schadensersatz auch wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen, sofern das Event vereitelt oder erheblich beeinträchtigt worden ist.

11.2 Vertraglich Schadensersatzansprüche

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den zweifachen Buchungspreis beschränkt,

- a) Soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig durch den Veranstalter herbeigeführt wird oder
- b) Soweit der Veranstalter für einen dem Kunden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12. Deliktische Schadensersatzansprüche

12.1 Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des zweifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Monrealer Abkommen, bleiben von der Beschränkung unberührt.

12.2 Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Eventausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Veranstalters sind. Der Veranstalter haftet jedoch:

12.31 für Leistungen, welche die Beförderung von Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort des Events zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während des Events und die Unterbringung während dieser Zeit beinhaltet

12.3.2 wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis- Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Veranstalters ursächlich geworden ist.

12.4 Die Beteiligung an Sport- und anderen Ferienaktivitäten müssen Sie selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollten Sie vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle die bei Sportveranstaltungen, Wanderungen an den Stränden oder Klippen, sowie anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet der Veranstalter nur, wenn ihn ein Verschulden trifft. Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Reise-Unfallversicherung.

12.5 Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens, die auf Wunsch zugänglich gemacht werden können. Auf der Rückseite von Bahnfahrten Dokumente der Deutschen Bahn AG aufgeführte DB-Bedingungen, haben keine Gültigkeit. Jeder Kunde ist für seine rechtzeitige Anreise zum Flughafen selbst verantwortlich, es sei denn, eine Verspätung beruht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Veranstalters.

12.6 Mitwirkungspflicht, Beanstandungen

12.6.1 Jeder Kunde ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

12.6.2 Sollte Sie wider Erwarten Grund zur Beanstandung haben, ist diese an Ort und Stelle unverzüglich dem Veranstalter oder deren Ansprechpartner mitzuteilen und Abhilfe zu verlangen. Ist der Veranstalter bzw. Ihr Ansprechpartner nicht erreichbar, wenden Sie sich an den Leistungsträger bzw. an dessen örtliche Vertretung. Die notwendigen Telefon- und Telefaxnummern, sowie Email Adressen finden sie in Ihren Reiseunterlagen oder in den Informationsmappen im Hotel. Unterlässt es ein Reisender schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, stehen ihm keinerlei Ansprüche zu.

13. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung und Abtretung

13.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung des Events (§651c bis 651 f BGB) sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung des Events gegenüber Ihrem Veranstalter (Anschrift siehe unten) geltend zu machen. Dies sollte im eigenen Interesse, schriftlich geschehen. Nach Fristablauf kann der Reisende Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, diese Frist einzuhalten. Der Tag des Reiseendes wird bei Berechnung der Monatsfrist nicht mitgerechnet.

13.2 Ansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

13.2.1 Alle übrigen Ansprüche verjähren innerhalb eines Jahres.

13.2.2 Die Verjährung nach den vorstehenden Absätzen beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

13.2.3 Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

13.2.4 Schweben zwischen dem Kunden und dem Veranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründeten Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Veranstalter die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13.3 Partnerfirmen des Veranstalters treten nur als Vermittler beim Abschluss des Reisevertrages auf. Sie sind nicht befugt, nach Eventende die Anmeldung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen durch Kunden entgegen zu nehmen.

13.4 Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter mitreisenden Familienangehörigen.

14. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

14.1 Der Reisende ist dafür selbst verantwortlich, die Bestimmungen von Pass-, Visa und Gesundheitsvorschriften einzuhalten. Durch die Reiseausschreibung in den Leistungsbeschreibungen und mit den Buchungsunterlagen erhalten Sie wesentliche Informationen über die für Ihre Reise notwendigen Formalitäten. Bitte beachten Sie diese Information.

14.2 Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung. Zur Erlangung von VISA etc. bei den zuständigen Stellen, müssen Sie mit einem ungefähren Zeitraum, von ca. 8 Wochen rechnen.

14.3 Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung des Events wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Veranstalters bedingt sind.

14.4 Entnehmen Sie bitte dem Angebot im Internet oder erkundigen Sie sich beim zuständigen Amt, ob für Ihre Reise ein Reisepass erforderlich ist oder ein Personalausweis genügt. Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Ausweis eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt.

14.5 Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. Informieren Sie sich bitte genau und befolgen Sie die Vorschriften unbedingt.

14.6 Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse verlangt, die nicht jünger als 8 Tage und nicht älter als 3 Jahre (Pocken) bzw. 10 Jahre (Gelbfieber) sein dürfen. Derartige Impfzeugnisse sind auch deutschen Behörden vorzuweisen, sofern Sie aus bestimmten Ländern (z.B. Afrika, Vorderer Orient) zurückkehren. Entsprechende Informationen entnehmen Sie bitte den Reiseunterlagen.

15. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Wir möchten Sie darüber hinaus zukünftig schriftlich über aktuelle Angebote informieren, soweit nicht für uns erkennbar ist, dass Sie dies nicht wünschen. Wenn Sie die Zusendung von Informationen nicht wünschen, wenden Sie sich bitte an den Bereich „Datenschutz“ unter der unten genannten Anschrift des Veranstalters. Soweit wir uns zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten externer Dienstleister außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittländer ohne angemessenen Datenschutz) bedienen, wird der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten durch die Vereinbarung der so genannten „EU-Standardvertragsklauseln“ abgesichert.

16. Gerichtsstand

- 16.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Eventvertrages, hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Bedingungen.
- 16.2 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Veranstalter, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.
- 16.3 Soweit bei Klagen des Kunden gegen den Veranstalter im Ausland für die Haftung des Veranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 16.4 Der Kunde kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen.
- 16.5 Für Klagen des Veranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Eventvertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters vereinbart.
- 16.6 Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und dem Gerichtsstand gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Eventvertrag zwischen dem Kunden und dem Veranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zu Ungunsten des Kunden ergibt.
17. Diese Eventbedingungen und Hinweise gelten für den Veranstalter, wie auch für den Eventteilnehmer und werden mit der Bestellung und Buchung auch so akzeptiert.

*** Neuerung aufgrund Covid 19

Mit der Bestätigung der AGBs, erklärt sich der Kunde damit Einverstanden, dass es sich nicht um eine Pauschalreise, sondern um ein Schlagerevent handelt und es immer einmal zu neuen Corona Maßnahmen kommen könnte (Maskenpflicht, Abstandsregeln usw.) Alle Kunden haben Ihre Zweitimpfung, sind genesen oder haben einen negativen PCR Test um den Ablauf bei dem Event nicht zu gefährden. Sollte z.B. ein Gast positiv getestet werden, dann wird dieser sofort von der Gruppe isoliert. Die hierbei anfallenden Kosten, z.B. für einen umgebuchten oder neuen Flug, ein Quarantäne-Aufenthalt oder sonstige Kosten, gehen zu Lasten des Reisenden. Der Veranstalter Show Contact- Klaus Densow wird hierbei von der Haftung freigestellt und es obliegt jedem Reisenden die Möglichkeit, sich durch eine Reiserücktrittsversicherung abzusichern.

Ein passendes Angebot finden Sie auf unserer Internetseite.

Veranstalter:

Show Contact

Klaus Densow

Saarbrücker Str. 18

42289 Wuppertal

Telefon: 0202-594611

Mobil: 0172/74 84 224

Email: densow@aol.com